

2. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Büchen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 21.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	20.600	10.980.400	10.959.800
die Ausgaben	0	20.600	10.980.400	10.959.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	109.000	1.495.400	1.386.400
die Ausgaben	0	109.000	1.495.400	1.386.400

§ 2

Es werden nicht geändert:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 591.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 1 Stelle.

§ 3

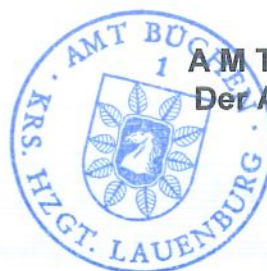
Die Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2022 werden nicht geändert:

	gegenüber bisher v. H.	nunmehr auf v. H.
a) von den Steuerkraftzahlen		
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe A)	17,5	17,5
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)		
3. der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital		
4. des Anteils a. d. Einkommensteuer		
5. des Sonderausgleichs nach den Familienlastenausgleich		
6. des Anteils an der Umsatzsteuer		
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen		

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Büchen, den 21.11.2022



AMT BÜCHEN
Der Amtsvorsteher

Voss